

RS Vwgh 2000/12/19 98/12/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

GehG 1956 §12 Abs3 idF 1997/I/061;

Rechtssatz

Die Möglichkeit des Nachvollzuges der von der Behörde vorgenommenen einschränkenden Feststellung der für die Vollanrechnung (in Zusammenhang mit der Ermittlung des Vorrückungsstichtages) vom Beamten beantragten Zeiten durch in diesen Fragen fachkundige Personalisten genügt nicht der Begründungspflicht nach § 60 AVG. Eine kurze schriftliche Darlegung der für die Vollanrechnung im Gegensatz zum Antrag des Beamten aus welchen Gründen immer ausgeschiedenen Zeiträume ist bei der gegebenen Situation jedenfalls rechtlich geboten und kann nicht als überflüssiger Verwaltungsaufwand abgetan werden.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998120111.X01

Im RIS seit

12.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at